

## Satzung der Sektion Freiburg-Breisgau des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

### Übersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.
- § 5 Vereinsjahr

#### II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung
- § 7 Mitgliederpflichten
- § 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder
- § 9 Aufnahme
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Austritt, Streichung
- § 12 Ausschluss
- § 13 Abteilungen
- § 14 Organe

#### III. Vorstand

- § 15 Zusammensetzung
- § 16 Vertretung
- § 17 Aufgaben
- § 18 Geschäftsordnung
- § 19 Beirat

#### IV. Mitgliederversammlung

- § 20 Einberufung
- § 20a Anträge
- § 21 Aufgaben
- § 22 Geschäftsordnung

#### V. Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

- § 23 Ehrenrat
- § 24 Rechnungsprüfer/innen
- § 25 Auflösung

## Sektion Freiburg-Breisgau des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

### Satzung

#### I. Allgemeines

##### § 1

##### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Sektion Freiburg-Breisgau  
des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg (Breisgau) eingetragen.

##### § 2

##### Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
  - a. Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes und des Skilanglaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
  - b. gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
  - c. Veranstaltung von/Teilnahme an Expeditionen;
  - d. Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
  - e. Durchführung von weiteren, mit dem Bergsport verwandten Sportarten wie Canyoning, Kanufahren und Mountainbiking;
  - f. gemeinschaftliche Breitensportliche Aktivitäten, insbesondere Radfahren, Gymnastik und Lauffreize;
  - g. Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
  - h. Förderung natürlicher Klettergebiete;
  - i. Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
  - j. Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
  - k. Umfassende Jugend- und Familienarbeit;
  - l. Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
  - m. Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
  - n. Pflege der Heimatkunde und Vermittlung naturkundlicher Kenntnisse;
  - o. Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
  - p. Herausgabe von Publikationen;
  - q. Einrichtung einer Bibliothek;
  - r. Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.

3. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
  - b. Subventionen und Förderungen;
  - c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
  - d. Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
  - e. Sponsorengelder;
  - f. Werbeeinnahmen;
  - g. Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
  - h. Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);
  - i. Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
  - j. Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
  - k. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen u. ä.).



Foto: Clara Brechtel

## § 4

### Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

## § 5

### Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

## § 6

### Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem sechzehnten Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.

4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## § 7

### Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.
2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.
3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten, bei Eintritt ab 1. September nur den halben Jahresbeitrag.
5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

## § 8

### **Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt.

## § 9

### **Aufnahme**

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

## § 10

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Streichung;
- d) durch Ausschluss.

## § 11 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

## § 12 Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).
2. Ausschließungsgründe sind:
  - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
  - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

## § 13 Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.

3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

## § 14 Organe

Organe der Sektion sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ehrenrat

## III. Vorstand

### § 15 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) und dem/der Schriftführer/in er kann im Bedarfsfall mit bis zu zwei vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Beisitzern erweitert werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

### § 16

## **Vertretung**

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (geschäftsführenden) Vorstand vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der/Die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind jeweils einzeln vertretungsbefugt; handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als fünftausend Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

## **§ 17 Aufgaben**

Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht ihre Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 18 Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.
5. Der Vorstand kann eine ergänzende Geschäftsordnung beschließen.

## **§ 19 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus den Leitern der Abteilungen und Gruppen gem. § 13 dieser Satzung. Er besteht aus höchstens zwanzig Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.
2. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mit-

gliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Beiratsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, beruft der Vorstand ein vom Beirat vorgeschlagenes Ersatzmitglied. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

3. Wird zwischen zwei Mitgliederversammlungen eine neue Abteilung oder Gruppe mit Zustimmung des Vorstandes gemäß § 13 Nr. 1 gegründet, kann der Leiter mit Zustimmung des Vorstandes Sitz und Stimme im Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung erhalten.
4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Vor einer wichtigen Beschlussfassung durch den Vorstand müssen die sachlich zuständigen Mitglieder des Beirats gehört werden. Der Beirat kann in wichtigen Vereinsangelegenheiten vom Vorstand Auskunft sowie die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand verlangen.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Sprecher oder – im Verhinderungsfall – dessen Stellvertreter lädt im Bedarfsfall, mindestens viermal jährlich, den Beirat unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein und leitet sie. Er muss einberufen werden, wenn mindestens vier Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Sprecher oder dessen Stellvertreter verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
6. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Der Beirat kann für sich eine ergänzende Geschäftsordnung beschließen.
8. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat werden vom Ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung gilt § 18 Satz 1 entsprechend. Beschlussfassungen haben getrennt zu erfolgen.
9. Der Vorstand kann für die Mitglieder des Beirats bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStGB beschließen.

## **IV. Mitgliederversammlung**

### **§ 20 Einberufung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen; Anträge zu Satzungsänderungen sind zusammen mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen

Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Beirat und dem Ehrenrat zu.

## **§ 20 a Anträge**

1. Antragsberechtigt sind die einzelnen Mitglieder, der Vorstand, der Beirat und der Ehrenrat.
2. Anträge des Vorstands, des Beirats und des Ehrenrats sind, wenn sie rechtzeitig vor Drucklegung der Einladung vorliegen, auf die Tagesordnung zu setzen.  
Nach derselben Maßgabe sind Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen, auf die Tagesordnung zu setzen; sie werden behandelt, wenn sie in der Mitgliederversammlung mit einem Drittel der abgegebenen Stimmen unterstützt werden.
3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden behandelt, wenn sie in der Mitgliederversammlung mit einem Drittel der abgegebenen Stimmen unterstützt werden. Sofern es sich um Anträge von Mitgliedern handelt, müssen sie zudem spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorgelegt haben. Dieser Absatz gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Änderung der Mitgliedsbeiträge bzw. Aufnahmegebühren und für Anträge, die die Sektion finanziell belasten.

## **§ 21 Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
- b) den Vorstand zu entlasten;
- c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
- d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
- e) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
- f) die Satzung zu ändern;
- g) eine Sonderumlage zu beschließen;
- h) die Sektion aufzulösen.

## **§ 22 Geschäftsordnung**

1. Der Erste oder der Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.
2. Ein Beschluss ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

## **V. Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung**

### **§ 23**

#### **Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die vier Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der Vorstand wählt sein Mitglied für die Dauer seiner Amtszeit. Der Ehrenrat wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
  - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
  - b) Ehrenverfahren und
  - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.
4. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das Vorstandsmitglied, anwesend sind. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

### **§ 24**

#### **Rechnungsprüfer/innen**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 25**

#### **Auflösung**

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das

Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollte die oben aufgeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

*Beschlossen in den Mitgliederversammlungen  
vom 21. November 2003, 3. April 2009, 23. Februar 2012, 12. April 2013  
und 21. November 2014 und 18. November 2016.*

*Die Genehmigung durch den DAV erfolgte gemäß §§ 7 Abs. 1g und 13 Abs. 2l  
DAV-Satzung 21.03.2017*



## Leitbild der Sektion Freiburg-Breisgau des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung 22. November 2013

### Wir lieben die Berge

Das in der Hauptversammlung des Deutschen Alpenvereins 2012 beschlossene Leitbild ist die Basis für das Leitbild unserer Sektion.

Die 1881 gegründete Sektion Freiburg-Breisgau des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. (Sektion) ist ein unabhängiger Bergsport- und Naturschutzverein. Durch ihr Wirken fördert sie das Gemeinwohl und das Miteinander von Menschen unterschiedlicher Generationen sowie sozialer und kultureller Herkunft.

Die Mitglieder der Sektion eint die Leidenschaft für die Berge und die Natur. Zentrale Werte der Sektion sind Freiheit, Respekt und Verantwortung. Das bedeutet: Die Mitglieder sind frei bei der Wahl ihrer bergsportlichen Aktivitäten und im Umgang mit den damit verbundenen Risiken. Diese Freiheit hat ihre Grenzen. Sie resultieren aus Respekt und Verantwortung gegenüber Mensch und Natur. Unter Berge versteht die Sektion neben den bekannten Gebirgsregionen wie den Alpen, den Anden, dem Himalaja etc. auch die Mittelgebirge und die Regio.

Die Kernaktivitäten der Sektion sind Wandern, Berg- und Klettersport, Bergsteigen und Alpinismus. Voraussetzung dafür ist der freie Zugang zur Natur. Wesentliche Aspekte sind die Freude an der Bewegung, die Gesundheit und Erholung für Körper, Geist und Seele, das Erleben von Natur und sich selbst sowie die Auseinandersetzung mit Kultur, Geschichte und Tradition. Als Naturschutzverein setzt sich die Sektion für den Erhalt der einzigartigen Natur- und Kulturräume der Alpen, Mittelgebirge und der Regio ein.

Ihrer Rolle als Bergsport- und Naturschutzverein wird die Sektion durch eine kontinuierliche Abwägung zwischen dem Schutz der Natur und den Interessen der Bergsportlerinnen und Bergsportler gerecht.

### Mitglieder

Die Sektion ist offen für alle, die sich mit ihren Werten und Zielen identifizieren. Die langfristige Bindung der Mitglieder ist ihr wichtig.

### Jugend

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen hat in der Sektion eine besondere Bedeutung. Wesentliche Ziele der Jugendarbeit sind die Persönlichkeitsentwicklung, die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln, das Erlernen von sozialen Verhaltensweisen und Verantwortung sowie die Vermittlung von bergsportlichen Kompetenzen.

## Familie und Senioren

Die Sektion leistet einen Beitrag für den Zusammenhalt und den Dialog der Generationen und verpflichtet sich zu einer familienfreundlichen und generationengerechten Grundhaltung. Dazu entwickelt sie zielgruppenspezifische Angebote.

## Tätigkeitsfelder

### Bergsport und Bergsteigen

Bergsport und Bergsteigen bieten ein faszinierendes Spektrum von Aktivitäten. Die Sektion ist grundsätzlich offen für alle Bergsportarten und fördert sowohl den Breitensport, als auch den Leistungs- und Wettkampfsport. Wesentliche Disziplinen sind das Wandern, Tourengehen, Klettern, Skibergsteigen und Mountainbiken.

Die Sektion engagiert sich für Sicherheit in den Bergen und legt Wert auf eine hohe Qualität ihrer Aus- und Fortbildungsangebote. Sie fördert die Eigenverantwortung und den verantwortungsvollen Umgang mit dem Risiko und der Natur. Die Sektion steht für einen fairen und dopingfreien Bergsport und spricht sich für den Einsatz von möglichst wenig künstlichen Hilfsmitteln aus.

Die Sektion ist offen für andere sportliche Aktivitäten.

### Natur und Umwelt

Die Alpen, die Mittelgebirge und die Regio sind einzigartige Lebensräume mit einer besonderen biologischen Vielfalt und einem reichen kulturellen Erbe. Die Sektion tritt für den Schutz und die nachhaltige Entwicklung dieser Lebensräume ein. Ein besonderes Anliegen ist ihr der Erhalt weitgehend unerschlossener Gebiete und unberührter Landschaften. Die Sektion setzt sich für die naturverträgliche, umwelt- und klimaschonende Ausübung des Bergsports und die ökologische Ausrichtung der damit verbundenen Infrastruktur ein. Sie fördert die Bewusstseinsbildung ihrer Mitglieder für den Natur- und Umweltschutz. Sie fördert die Durchführung von Touren mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

### Hütten, Wege, Kletteranlagen, Sektionshaus

Hütten, Wege und Kletteranlagen sind prägend für die Identität der Sektion und wichtig für die Ausübung des Bergsports. Die Erschließung der Alpen mit dem Bau von Hütten und Wegen betrachtet die Sektion als abgeschlossen.

Die Freiburger Hütte ist das Herz der Sektion. Sie wird behutsam weiter entwickelt, nicht vergrößert. Sie bietet im Selbstversorgerteil Platz für die Jugend und die Familiengruppe der Sektion. Der Zugang zur Hütte erfolgt zu Fuß. Beim Betreiben der Hütte folgt die Sektion dem Grundsatzprogramm zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sowie zum umweltgerechten Bergsport.

Die Ramshalde orientiert sich in Ausstattung und Betrieb an bergsportlichen, ökologischen und ökonomischen Kriterien. Sie ist vornehmlich für Gruppen und Mitglieder der Sektion bestimmt. Sie kann an Dritte vermietet werden.

Das Sektionshaus mit der Kletter- und Außenanlage ist das zentrale Forum der Sektion. Es beherbergt die Räumlichkeiten für Gruppen und Sektionsveranstaltungen, das Archiv, die Bücherei und die Verwaltung. Es wird orientiert an den Bedürfnissen der Mitglieder weiter entwickelt.

## Kultur

Die Sektion setzt sich mit der Geschichte, Kultur und aktuellen Themen des Alpinismus auseinander. Sie dokumentiert diese, bereitet sie auf und bringt sie in die öffentliche Diskussion ein. Dafür arbeitet sie auch mit Wissenschaft, Forschung und kulturellen Institutionen wie zum Beispiel Museen zusammen.

## Organisation und Führung

### Struktur

Die Sektion, ein rechtlich selbstständiger Verein, bildet mit den anderen DAV-Sektionen die gemeinsame Solidargemeinschaft des Bundesverbandes. Die Meinungs- und Willensbildungsprozesse in der Sektion erfolgen demokratisch. Für bestimmte Aufgaben beteiligt sich die Sektion auf Landes- und Regionalebene an Sektionszusammenschlüssen. Sie beteiligt sich so an der Meinungs- und Willensbildung im DAV. Mitglied im DAV werden die Sektionsmitglieder durch ihren Beitritt in unsere Sektion.

### Ehrenamt

Das Ehrenamt ist von elementarer Bedeutung für die Sektion. Ehrenamtliche sind für ihre Führung auf allen Ebenen verantwortlich. Ziel ist es, mehr Frauen für Führungsaufgaben zu gewinnen. Die Sektion engagiert sich für die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt. Auf der Basis von Achtung und gegenseitigem Vertrauen arbeiten ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sachgerecht und zielorientiert zusammen. Für ihre Aufgaben werden ehrenamtlich und hauptberuflich Tätige gefördert.

### Finanzen

Die Sektion ist überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen finanziert und wahrt dadurch ihre Unabhängigkeit. Andere Mittel werden nur in Anspruch genommen, soweit dies mit den Werten und Zielen des DAV und der Sektion vereinbar ist. Die Mittelherkunft und -verwendung ist transparent. Die Sektion ist einem ausgeglichenen Haushalt und sparsamer Haushaltsführung verpflichtet.

Die Sektion wahrt das Zwahr-Vermögen, das sie vorübergehend für Projekte einsetzt und wieder auffüllt. Es soll dauerhaft erhalten bleiben.

### Kommunikation und Information

Die Sektion beansprucht, die führende Informationsquelle zum Bergsport und Alpinismus in ihrem Tätigkeitsbereich zu sein. Diesem Anspruch wird sie mit Fachkompetenz und Aktualität gerecht. Die Sektion ist Meinungsbildner, bezieht Stellung, setzt Standards und dokumentiert Fakten. Die Kommunikation der Sektion ist geprägt von Wertschätzung, Offenheit und Transparenz.

### Politik, nationale und internationale Zusammenarbeit

Die Sektion vertritt ihre Interessen aktiv und kontinuierlich gegenüber Politik, Verwaltung und Verbänden. In anderen Bergsport- und Naturschutzorganisationen beansprucht die Sektion eine bedeutende Rolle und tauscht Wissen und Erfahrungen aus. Besonderes Augenmerk legt sie auf die Pflege der traditionellen Beziehungen zum CAF de Besançon und CAI di Padova. Sie ist für Partnerschaften mit anderen in- und ausländischen Alpenvereinen offen.

## Die Basis unseres Handelns

Die Sektion handelt im Rahmen ihrer Satzung, ihres Leitbildes und beachtet die Grundsatzpapiere „Grundsatzprogramm zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes sowie zum umweltgerechten Bergsport“, „Konzeption Breitenbergsport und Sportentwicklung“, „DAV-Leistungssportkonzept“, „Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ und das Leitbild des Gesamtvereins. Sie erstellt eine Jahres- und Mehrjahresplanung.



Foto: Brigitte Neufang

## Grundsatzprogramm

**Zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes sowie zum umweltgerechten Bergsport**

Die Sektionen des Deutschen Alpenvereins haben in der Hauptversammlung 2013 dieses Grundsatzprogramm beschlossen. Es ist gleichlautend im Österreichischen Alpenverein und im Alpenverein Südtirol beschlossen worden. Eine Broschüre mit dem Grundsatzprogramm in voller Länge ist in der Geschäftsstelle erhältlich.

Aus dem Grundsatzprogramm wird nachstehend der „Teil 3 Handeln des DAV“ im Wortlaut abgedruckt.

### Handeln des DAV

Die in Teil zwei des Grundsatzprogramms formulierten Positionen können nur dann überzeugend vertreten werden, wenn der DAV sie in allen Bereichen konsequent mit Leben füllt und das eigene Handeln in diesem Bewusstsein gestaltet. Die folgenden Grundsätze für das Handeln sind daher verbindlicher Maßstab und Selbstverpflichtung für alle Aktivitäten des DAV.

## Grundlagen der Arbeit als Naturschutzverband

### Natur- und Umweltschutzarbeit gestalten

Der DAV ist nach den Naturschutzgesetzen auf Bundesebene sowie in Bayern gesetzlich anerkannter Naturschutzverband. In Österreich ist er eine nach dem UVP-Gesetz anerkannte Umweltorganisation. Daraus erwächst dem DAV die Verpflichtung, sich qualifiziert und mit Nachdruck für die Belange des Natur- und Umweltschutzes einzusetzen. Er kooperiert dazu mit anderen Verbänden und Initiativen und befürwortet ausdrücklich die Zusammenarbeit mit Politik, Behörden und Wirtschaft. Der DAV ist parteipolitisch unabhängiger Anwalt der Bergwelt. Er regt eine offene Diskussion über Umweltfragen an und trägt damit zur Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft bei.

Der Natur- und Umweltschutz muss wesentlicher Bestandteil der Arbeit auf allen Ebenen des DAV sein. Er ist gleichermaßen Querschnittsaufgabe und Vorstandssache. Es liegt in der Verantwortung des Vorstandes, dass der Natur- und Umweltschutz in der Sektion das erforderliche Gewicht erhält. Naturschutzreferentinnen und -referenten gestalten maßgeblich die Naturschutzarbeit. Ihre Mitgliedschaft im Vorstand der Sektion wird empfohlen. Daneben sind die naturschutzfachlich geschulten Fach- und Führungskräfte wichtige Multiplikatoren für die Umweltbildung in den Sektionen.

Sowohl in den Arbeitsgebieten der Alpen als auch in den heimischen Mittelgebirgen und Klettergebieten werden die Sektionen im Sinne dieses Grundsatzprogrammes tätig. Sie unterstützen den Hauptverein bei Stellungnahmen zu naturschutzrechtlichen Verfahren. Auch am Heimatort engagieren sie sich für Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung und Regionalvermarktung und tragen in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Initiativen zur Sensibilisierung der Bevölkerung bei.

## Umweltrechtliche Verfahren und Vorhaben begleiten

Die Anerkennung des DAV als Naturschutzverband, nach Bayerischem Naturschutzgesetz im Jahr 1984; nach Bundesnaturschutzgesetz im Jahr 2005, ermöglicht es, sich im Rahmen der Anhörung von Verbänden und der Vorgaben der entsprechenden Gesetze mit Stellungnahmen an umweltrechtlichen Verfahren zu beteiligen. Der DAV beteiligt sich in der Regel und in Abstimmung mit anderen Verbänden an Verfahren, wenn Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen sowie der deutschen Mittelgebirge oder die Ausübung des Bergsports betroffen sind.

## In Fachgremien mitarbeiten

Darüber hinaus existieren für Mitglieder, Sektionen und Sektionsverbände vielfältige Möglichkeiten, sich in Umwelt- und naturschutzrechtliche Abläufe einzubringen, zum Beispiel durch die Mitarbeit in Naturschutz- oder Landschaftsbeiräten. Die gegenseitige Information, Beratung und Unterstützung fördern dabei die Wirksamkeit des ehrenamtlichen Engagements und verbessern durch Synergien das Arbeitsergebnis. Die DAV-Landesverbände bzw. Sektionentage richten daher Arbeitsgruppen für Naturschutzreferentinnen und -referenten ein und führen einen regelmäßigen Meinungsaustausch durch. Die Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzverbänden und sonstigen Partnern auf Landes- und örtlicher Ebene hat große Bedeutung.



Foto: Bruno Bazzolo

## Forschung, Information und Öffentlichkeitsarbeit intensivieren

Die ökologische Grundlagenforschung und die Forschung über die Wechselwirkungen zwischen den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft müssen in allen Alpenländern intensiviert werden. Daneben ist die Erarbeitung internationaler Standards und Grenzwerte für Umweltbelastungen sowie einheitlicher Beurteilungskriterien für die Ausweisung eines alpenweiten Schutzflächensystems erforderlich. Der DAV initiiert und unterstützt wissenschaftliche Untersuchungen im Sinne der Ziele und Maßnahmen dieses Grundsatzprogramms.

Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Öffentlichkeit mit durchdachten Maßnahmen über die Notwendigkeit eines wirksamen Natur- und Umweltschutzes im Alpenraum und in den Mittelgebirgen zu informieren. Der DAV organisiert Symposien und Fortbildungsveranstaltungen für alle im Natur- und Umweltbereich engagierten Bergsportler sowie Fachtagungen, die sich an Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Öffentlichkeit richten. In seiner Mitglieiderzeitschrift, im Internet und in anderen Publikationen informiert der DAV die Vereinsöffentlichkeit regelmäßig über Umweltthemen und gibt Tipps zu natur- und umweltschonendem Verhalten. Über Veranstaltungen und Ausstellungen, zum Beispiel im Alpinen Museum des DAV, sowie durch Präsenz auf Tourismus- und Freizeitmessen kann eine breite Öffentlichkeit angesprochen werden.

## Ganzheitliches Wissen über den Gebirgsraum und die Felsgebiete vermitteln

In der Umweltbildung folgt der DAV einem ganzheitlichen Ansatz, er fördert und vertritt ein breites gebirgsbezogenes Naturverständnis. Er will damit eine Bereicherung des bergsportlichen Naturerlebnisses und eine Motivation für naturschonendes Verhalten erreichen.

Darüber hinaus will er aktuelles Wissen über Natur- und Lebensraumschutz sowie Störungen von Lebensräumen durch Natursportaktivitäten vermitteln, um so das Verständnis für Einschränkungen und Lenkungsmaßnahmen zu vertiefen. Zudem werden auch weiterführende Umweltthemen sowie deren

Wechselwirkungen mit Wirtschaft, Gesellschaft und Sport angesprochen. Damit soll eine kritische Überprüfung der individuellen Lebens- und Freizeitgewohnheiten, gerade im Hinblick auf globale Umweltfragen wie etwa den Klimawandel oder die Bedrohung der biologischen Vielfalt, erreicht werden.



Foto: Manfred Sailer

## Umwelt- und naturverträglicher Bergsport

### Projekte für integrierten Bergsport und Naturschutz weiterführen

Der DAV hat erfolgreiche Strategien und Maßnahmen entwickelt und umgesetzt, um die Natur- und Umweltverträglichkeit des Bergsports sicherzustellen. Dabei wurden zusammen mit Partnerverbänden beispielhafte Pionierarbeit geleistet und wertvolle Erfahrung gesammelt. Die Konzeptionen im Bereich „Klettern und Naturschutz“ und das Projekt „Skibergsteigen umweltfreundlich“ sind Beispiele für naturschutzfachlich wichtige und erfolgreiche Lenkungsansätze. Folgende Maßnahmen sind für den Erfolg von Konzeptionen und Projekten im Bereich Bergsport und Naturschutz von besonderer Bedeutung:

- enge Zusammenarbeit mit allen Verantwortlichen in Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Verbänden,
- raumplanerisch-konzeptionelle Ansätze mit Zonierungen und gebietspezifischen Regelungen in einem regionalen bis überregionalen Gesamtkontext,
- ausgewogene natur- und umweltverträgliche Regelungen mit dem Ziel des Erhalts der sportlichen Nutzungsmöglichkeit,
- differenzierte und eindeutige Lenkungsmaßnahmen,
- Besucherlenkung durch konsequente und einheitliche Markierung vor Ort,
- Information und Sensibilisierung der Besucher auf sämtlichen Kommunikationswegen,
- langfristige Gebietsbetreuung auf Basis des ehrenamtlichen Engagements in den Sektionen vor Ort,
- Sicherung und Weiterentwicklung der erreichten Lösungen durch Erfolgskontrollen und Aktualisierungen.

Die langfristige Wirksamkeit der Konzepte wird durch das frühzeitige Erkennen von neuen bergsportlichen Trends und die Einflussnahme auf deren natur- und umweltverträgliche Ausgestaltung innerhalb und außerhalb des Verbands unterstützt. Die Kommunikation der positiven Wirkungen des Bergsports gegenüber Politik, Behörden, Umweltorganisationen und der breiten Öffentlichkeit ist in diesem Zusammenhang ebenfalls von großer Bedeutung.

### Natur- und Umweltschutzausbildung der Bergsportler intensivieren

Konzepte für naturverträglichen Bergsport können nur dann tragfähig sein, wenn es gelingt, eine breite Mehrheit der Aktiven für die umweltgerechte Ausübung des Bergsports zu sensibilisieren und die Einhaltung von Regelungen sicherzustellen. Der DAV will die Umweltbildung deshalb auf eine breitere Basis stellen und führt dazu folgende Maßnahmen durch:

- Die Aus- und Weiterbildung der Naturschutzreferentinnen und -referenten der Sektionen wird aufgewertet und vertieft. Ziel ist die Gestaltung einer motivierenden und vielseitigen Natur- und Umweltschutzarbeit in der eigenen Sektion.
- Die Natur- und Umweltschutzausbildung der Bergsportler, Fachübungsleiterinnen und Fachübungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer sämtlicher Richtungen wird weiter optimiert. Dazu werden geeignete Umweltbildungsangebote entwickelt bzw. ausgebaut.
- Der Ausbildung und Motivation der Hüttenpächter als wichtige Imagerträger des DAV wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

- Kinder, Jugendliche und Familien im DAV stellen eine besonders wichtige Zielgruppe dar, für die eigene, zielgruppengerechte Umweltbildungsmaßnahmen umgesetzt werden.
- Die Koordination und der Austausch von Fachwissen und Materialien mit gleichgesinnten Verbänden und Organisationen werden unterstützt.

## **Bergsportler zu naturverträglichem, umwelt- und klimaschonendem Verhalten anleiten**

Alle DAV-Mitglieder sind zur rücksichtsvollen Ausübung des Bergsports gegenüber Natur und Mensch und zur Beachtung der geltenden Verhaltensregeln aufgerufen. Sie beachten dabei die Grundsätze der Tirol-Deklaration und nehmen Rücksicht auf lokale, soziale und kulturelle Gegebenheiten. Die Sektionen sorgen über die Sektionsvorstände und Naturschutzreferentinnen und –referenten sowie über ihre Übungsleiterinnen und Übungsleiter dafür, dass die Grundsätze für umwelt- und klimaschonenden Bergsport auf den Sektionstouren vermittelt und eingehalten werden. Zugangsbeschränkungen im Rahmen von Schutzgebietsverordnungen, Lenkungskonzepte und Routenmarkierungen zum Schutz von Pflanzen, Tieren und Biotopen sind zu beachten.

Die Sektionsmitglieder, die Sektionen und der Hauptverein können ihre Klimaverantwortung nur mit einer kritischen Überprüfung ihres bisherigen Verhaltens und mit konsequenten Schritten wahrnehmen. Der DAV stellt dazu Instrumente und Informationen zur Verfügung, die es dem einzelnen Bergsportler und den Sektionen erleichtern, ihre Aktivitäten umwelt- und klimaschonend durchzuführen. Beim Erwerb von Bergsportausrüstung sollen Produkte bevorzugt werden, die mit hohen Sozial- und Umweltstandards hergestellt und durch fairen Handel vertrieben werden. Sie sollten langlebig sein und nach Gebrauch vorschriftsmäßig entsorgt und recycelt werden. Der Hauptverein setzt sich dafür ein, dass entsprechende Produktkennzeichnungen entwickelt werden und Verbraucherinformationen möglichst aktuell und in geeigneter Form zugänglich sind.

## **Die Bergführerausbildung im Natur- und Umweltbereich unterstützen**

Die Bergführerinnen und Bergführer sind Imageträger und bedeutende Multiplikatoren des Bergsports. Eine gute Ausbildung über gebirgsbezogenen Natur- und Umweltschutz ist für das Image des Bergsports sowie als Bereicherung des Führungsangebotes wichtig. Der heutige Gast möchte von seinem Bergführer/ seiner Bergführerin kompetent über Natur und Umwelt in den Bergen informiert werden.

Der DAV setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass Inhalte des Natur- und Umweltschutzes in der Aus- und Fortbildung der staatl. gepr. Bergführer ausreichend berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist es Ziel des DAV, dass Umweltthemen auch in die regelmäßige Fortbildung der Bergführer integriert werden.

Foto: GPL



# Umweltgerechte Hütten, Wege und sonstige Infrastruktur

## Kontakt zu den Gemeinden und Organisationen der Arbeitsgebiete halten und ausbauen

Die Arbeitsgebiete des DAV in den Alpen sind ein einzigartiges Instrument für ein geregeltes Engagement vor Ort. Dabei sollen, über den Betrieb und den Unterhalt der Hütten und Wege hinaus, Fragen der Raumordnung und des Naturschutzes bearbeitet werden. Dazu streben der DAV und seine Sektionen enge Kontakte zu den Gemeinden und Tourismusinstitutionen an, um die DAV-Hütten und die Wege als wichtige Elemente des naturnahen Tourismus in die jeweiligen Entwicklungskonzepte zu integrieren und darüber hinausgehende Fragestellungen im Arbeitsgebiet gemeinsam zu bearbeiten. So kann eine Zusammenarbeit bei der Umweltbildung der Gäste ebenso erfolgen wie eine frühzeitige Diskussion von Erschließungsprojekten.

## Keine neuen Hütten bauen

Der DAV betrachtet die Erschließung der Alpen mit Unterküften als abgeschlossen und verzichtet deshalb seit vielen Jahren auf den Bau neuer Hütten. Ausgenommen sind Ersatzbauten für bestehende Unterküfte an gleichen oder leicht veränderten Standorten sowie notwendige Maßnahmen zur Erhaltung, Sanierung sowie zur zeitgemäßen und umweltgerechten Umrüstung ohne Kapazitätserweiterung nach den Vorgaben des Alpenvereins und behördlichen Auflagen.

Ein Rückbau oder eine Änderung der Betriebsform von Schutzhütten, die entweder kaum mehr Gäste anziehen oder deren Betrieb durch geänderte Umweltbedingungen gefährdet ist, soll ausdrücklich geprüft werden. In solchen Fällen kann unter Umständen ein Ersatz mit anderen Formen der Infrastruktur (Selbstversorgerhütte, Biwakschachtel, Zeltplatz) in derselben Geländekammer sinnvoll sein.

## Hütten als einfache Unterküfte konzipieren sowie natur- und umweltgerecht unterhalten und betreiben

Viele DAV-Hütten haben einen Wandel erlebt. Heute sind sie nicht mehr nur Unterkunft für Bergsteiger, sondern auch Ziel für Wanderer, Urlaubsziel für Familien sowie Kurs- und Ausbildungsstützpunkte. Gestiegene Komfortansprüche und die Umsetzung gesetzlicher Vorschriften, vor allem in den Bereichen Arbeits-, Hygiene- und Brandschutz, führten häufig zu aufwendigen Modernisierungsmaßnahmen. Schon wegen ihrer einmaligen Lage, aber auch aufgrund von Tradition und aus ökologischen Überlegungen will der DAV seine Hütten grundsätzlich als einfache Unterküfte erhalten und betreiben, was ein vernünftiges Maß an modernem Komfort und professionelle Bewirtung keineswegs ausschließt. Die Rahmenbedingungen dazu legt der DAV in seiner Hüttenordnung fest. Auch das Ressourcenangebot, etwa im Hinblick auf Wasser und Energie, hat einen wichtigen Einfluss auf die Entwicklung einer Hütte.

Bei allen Erhaltungs-, Sanierungs-, Um- und Rückbauten von Hütten und Wegen ist auf die Landschaft, die Landwirtschaft und die Lebensräume von Tieren und Pflanzen Rücksicht zu nehmen. Der Dialog Hütte – Landschaft fordert zeitgemäße architektonische Konzepte von hoher Qualität. Die Umweltverträglichkeit des Hüttenbetriebs muss strengen Maßstäben gerecht werden, auch im Hinblick auf den Transport von Betriebsstoffen. Die Standards des Umweltgütesiegels für Alpenvereinshütten sollen von allen DAV-Hütten mittelfristig erreicht, aber auch regelmäßig überprüft werden.

Entsprechende Einschränkungen und ökologische Auflagen für den Hüttenbetrieb sollen zukünftig auch über die Pachtverträge mit den Hüttenwirten geregelt werden. Das Hüttenumfeld wird naturnah und nachhaltig bewirtschaftet und auf das Einbringen von gebietsfremden Arten wird verzichtet.

## Energieversorgung umweltfreundlich gestalten

Die DAV-Hütten sollen durch moderne Techniken des Energiemanagements, durch energieeffiziente Geräte und Anlagen und zweckmäßige Maßnahmen zur thermischen Gebäudesanierung möglichst viel Energie einsparen. Es soll in erster Linie erneuerbare Energie genutzt werden. Ziel ist der vollständige Ersatz noch verwendeter Diesel-Aggregate. Beim Einsatz von Brennholz sind moderne, emissionsarme Öfen zu verwenden. Auch ein Stromanschluss ins Tal kann unter Umständen eine ökologisch sinnvolle Variante darstellen.

## Abfallaufkommen minimieren

Auf den Hütten des DAV wird, wenn irgend möglich, auf die Verwendung von Einweg- und Portionspackungen verzichtet. Pächter von DAV-Hütten sammeln und trennen den auf der Hütte und ihrem Umfeld anfallenden Müll und stellen eine geordnete Entsorgung sicher. Der DAV wirkt außerdem darauf hin, dass Bergsportler auf den Hütten und in der Natur keinen Müll hinterlassen und mitgebrachtes Verpackungsmaterial im Tal oder zu Hause umweltgerecht entsorgen.

## Hüttenabwässer reinigen

Alle Hütten des DAV sind so auszurüsten, dass die Hüttenabwässer dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechend gereinigt werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die biologische Klärung aufgrund der Höhenlage, der Witterungseinflüsse, des ungleichmäßigen Abwasseraufkommens und der kurzen Betriebszeiten nicht die Reinigungsleistung erbringen kann wie entsprechende Anlagen im Tal. Es muss darauf geachtet werden, dass der natürliche Selbstreinigungsprozess nicht durch den Einsatz chemischer Produkte wie z.B. Desinfektionsmittel, Medikamente, chlorhaltige Produkte oder auch Säuren und Laugen beeinträchtigt wird. In Zusammenarbeit mit Behörden, Industrie und Wissenschaft werden darüber hinaus die Verfahren zur Abwasserreinigung ständig weiterentwickelt. Aufwand und Leistung dieser Verfahren sind unter ökologischen, ökonomischen und praktischen Gesichtspunkten zu bilanzieren. Auch die Ableitung des Abwassers zu einer zentralen Kläranlage im Tal kann unter Umständen eine ökologisch sinnvolle Lösung sein.

## Regionalprodukte auf Hütten fördern

Nicht nur aus ökologischen Gründen, Verkürzung der Transportwege, sondern auch in kultureller Hinsicht sollten möglichst viele der Lebensmittel, die auf Hütten angeboten werden, aus dem Tal oder der Region des Hüttenstandortes stammen („Regionalprodukte“). Das Projekt „So schmecken die Berge“ hat wichtige Anstöße gegeben und wird auf vielen Hütten erfolgreich umgesetzt.

Darauf sollte in Zusammenarbeit mit Produzenten und Lieferanten aufgebaut werden, um in möglichst vielen Hütten Regionalprodukte anbieten zu können.

Die Hüttenpächter sollen vom ökologischen und touristischen Wert der Regionalprodukte überzeugt sein und sich von zunächst höherem logistischem Aufwand und eventuell höheren Einkaufspreisen nicht abschrecken lassen. Der DAV wirbt bei seinen Mitgliedern und den Hüttenbesuchern für die Vorteile dieser Produkte und unterstützt die Einführung auf den Hütten.

## Hütten durch umweltverträgliche Transportmittel versorgen

Für die Hüttenversorgung sind umweltverträgliche Transportmittel einzusetzen. Durch geschickte Produktwahl und innovative Zu- und Aufbereitungsarten von Getränken und Speisen soll der Transport von Gebinden und Behältnissen sowie von Wasser möglichst minimiert werden. Versorgungsfahrten bzw. -flüge sind zum Schutz von Natur und Umwelt räumlich und zeitlich zu beschränken. Wo keine Kfz-befahrbaren Wege zu DAV-Hütten bestehen, sollen auch keine mehr gebaut werden. Auf allen Versorgungswegen zu alpinen Unterkünften ist motorisierter Individualverkehr zu unterbinden. Diese Wege dürfen weder im Sommer noch im Winter mit Motorfahrzeugen zum An- bzw. Abtransport von Hüttengästen benutzt werden. Ausnahmen sind nur im Notfall zulässig. Materialeilbahnen können eine umweltverträgliche Alternative zur Hüttenversorgung darstellen.

## Hütten als Bildungsorte stärken

Hütten sind sehr gut für die Vermittlung von Umweltthemen geeignet. Die Pächter können dabei eine wichtige, unterstützende Rolle spielen. Der DAV wird die Hütten mit geeigneten Maßnahmen als Bildungsorte stärken und entsprechende Maßnahmen initiieren und unterstützen. So sind generell Informationen über Besonderheiten der Natur und über die umwelttechnische Situation der Hütte verfügbar zu machen. In Nationalparks können Hütten als dezentrale kleine Besucherzentren eingerichtet werden.



Foto: GPL

## Keine neuen Wege bauen, Klettersteige umweltschonend errichten

Der DAV betrachtet die weitere Erschließung in den Alpen als abgeschlossen und lehnt den Bau neuer Wege ab. Bei der Sicherung oder Verlegung von Wegen und Routen in Folge von Naturgefahren, zum Beispiel aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels, ist die Naturverträglichkeit sicherzustellen und bei technischen Bauwerken größte Zurückhaltung zu üben. Unter Umständen muss auf bestimmte Routen verzichtet werden. Bei den eingesetzten Materialien zur Sanierung von Wegen und zur Rekultivierung der an Hütten, Wegen und Gipfeln entstandenen Erosionsansätze ist auf Natur- und Umweltverträglichkeit zu achten. Die Kampagne gegen Abschneider auf Wegen im Gebirge steht beispielhaft für die Möglichkeit, präventiv einzuwirken.

Der DAV verzichtet weitgehend auf den Bau von neuen Klettersteigen. Wenn überhaupt sind diese umweltschonend und unter Berücksichtigung des von der Hauptversammlung des DAV beschlossenen Kriterienkatalogs zu errichten.

## Kletterrouten und Bouldergebiete naturverträglich planen

Bei der Einrichtung von Kletterrouten und Bouldergebieten müssen die möglichen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt geprüft und berücksichtigt werden. Rückzugsgebiete für Flora und Fauna sind zu erhalten und ggf. zu pflegen und weiterzuentwickeln. Der DAV ruft alle Beteiligten dazu auf, im Vorfeld von Neuerschließungen, Erweiterungen oder Sanierungen die Naturschutz- und Grundbesitzsituation sorgfältig zu klären, mit allen betroffenen Kreisen den Kontakt zu suchen und die lokale Betreuungsstruktur einzubinden. Der DAV muss den Informationsfluss dazu aktiv unterstützen. Lokale, regionale und überregionale Konzepte für das Klettern in der Natur müssen bei allen Erschließungsmaßnahmen beachtet werden. Durch eine Beschilderung vor Ort werden die Nutzer über gebietspezifische Kletterregelungen informiert und zur Einhaltung von Restriktionen aufgefordert. Die Veröffentlichung von Routen in Führern und Topos muss mit der notwendigen Rücksicht auf die lokalen ökologischen und kulturellen Besonderheiten und nach Absprache mit den verantwortlichen Klettergebetsbetreuern erfolgen.

## Außeralpine Infrastruktur des DAV ökologisch ausrichten

Der DAV und die Sektionen achten darauf, dass ihre außeralpinen Infrastruktureinrichtungen wie Mittelgebirgshütten, Kletteranlagen, Kletterhallen, Verwaltungsgebäude und Vereinsheime unter Zuhilfenahme hoher Umweltstandards geplant und gebaut werden, gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind sowie energieeffizient und umweltschonend betrieben und unterhalten werden.

**Das Grundsatzprogramm zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes sowie zum umweltgerechten Bergsport im vollen Wortlaut ist in unserer Geschäftsstelle erhältlich.**

## Sektion Freiburg-Breisgau des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

### AMTLICHES

Gegründet: 17. Januar 1881 im Café Kopf in Freiburg, eingetragen im Vereinsregister unter der Nr. 246

Der Sektionsname Freiburg-Breisgau steht für die 1950 vereinigten ehemaligen zwei Alpenvereinssektionen Freiburg und Breisgau. Die Tätigkeit der Sektion ist als gemeinnützig anerkannt, über den DAV-Landesverband Baden-Württemberg Mitglied im Südbadischen Sportbund.

| Mitglieder |        | Altersstruktur             |      |
|------------|--------|----------------------------|------|
| 1881       | 41     | bis 18 Jahre               | 14 % |
| 1950       | 163    | 19 bis 26 Jahre            | 10 % |
| 1981       | 3.633  | 27 bis 40 Jahre            | 27 % |
| 2006       | 6.922  | 41 bis 60 Jahre            | 33 % |
| 2011       | 8.392  | über 61 Jahre              | 16 % |
| 2016       | 13.417 | davon weibliche Mitglieder | 44 % |

### AUSBILDUNGS- UND TOURENWESEN

Es umfasst das gesamte Spektrum alpiner Aktivitäten im Sommer und im Winter. Von Bergwanderungen und Hochtouren bis zum Extrem- und Sportklettern, von Schneeschuh- und Langlaufwandern bis zu Skihochtouren, von Gymnastik bis Mountainbike sind alle Spielarten bergsteigerischer Aktivitäten vertreten.

DAV- oder DSB-ausgebildete Trainer, Fachübungs- und Wanderleiterinnen und -leiter, und Wanderführerinnen und Wanderführer führen in den Alpen, im Schwarzwald, Vogesen und dem Jura über 400 Touren pro Jahr. Trainer, Fachübungsleiterinnen und -leiter geben Ausbildungskurse für die unterschiedlichsten alpinen Sportarten. An jedem Wochenende Touren in den Alpen, dem Schwarzwald, den Vogesen oder dem Schweizer Jura. Werktagswanderungen der Seniorengruppen. Die Anreise zu den Touren mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird gefördert.

Jede Woche Klettern, Gymnastik, Lauftreff oder Radtreff, Spitzen- und Breitensport, Abnahme Sportabzeichen z. B. Radfahren, Schwimmen.

### EHRENAMT

Vorstand, Beirat, Trainer, Fachübungs-, Gruppenleiterinnen und -leiter arbeiten ehrenamtlich, das gilt auch für die Bibliothek und die Mitgliederbetreuung.



Foto: GPL

## JUGENDARBEIT

Fünfzehn Jugendgruppen, Wettkampfklettern, junge Bergsteiger und Familiengruppe.

## GEMEINSCHAFTSVERANSTALTUNGEN

Jeden ersten Donnerstag, außer Schulferien, Sektionstreff im Sektionshaus. Jeden zweiten Dienstag im Monat Senioren-Stammtisch. Jeden dritten Donnerstag im Monat Fotogruppe.

## NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

Solarzellen und Wärmerückgewinnung bei der Ramshalde und dem Sektionshaus. Fotovoltaikanlage, Blockheizkraftwerk, Wasserturbine bei der Freiburger Hütte. Wegebau und Wegesanierung im Gfäll bei Oberried. Routensanierung im Gfäll, Naturschutzarbeiten im Feldberggebiet. Wiederaufforstung am Fahnenberg bei der Freiburger Hütte. Schutz und Sperrung von Felsen aus aktuellem Anlass. In allen Kursen Unterrichtseinheiten Natur und Umwelt. Fahrten zu Wanderungen in der Regio mit der Regiokarte.

## ARBEITSGEBIET

Im Lechquellengebirge, Rote Wand 2704 m, werden über 60 Kilometer Wanderwege betreut.

## HÜTTEN

Freiburger Hütte 1918m im Lechquellengebirge zu Füßen der Roten Wand (Nähe Arlbergpass), erbaut 1912. Familienfreundliche Hütte, für Aufenthalt mit Kindern sehr gut geeignet. Marmotta-Familienklettergarten in Hüttennähe. Es werden einheimische Produkte verwendet. Stützpunkt für die Aus-

bildung durch den Hauptverein. Ramshalde, 1035 m, in Breitnau-Fahrenberg. Selbstversorgerhütte, in der Mitte des Skiwanderweges Schonach-Belchen.

## SEKTIONSHAUS

Geschäftsstelle, die kompetente Auskunftsstelle für alpine Fragen. Spezialbücherei für alpine Führerliteratur und Karten. Jugendraum, Seminarräume, Freigelände.

## KLETTERHALLE

Seit 2001 Kletterhalle am Sektionshaus mit großem Erweiterungsbau seit August 2012. Täglich geöffnet mit 1.700 qm Kletterfläche und etwa 190 ständig wechselnden Kletter- und Boulderrouten aller Schwierigkeitsgrade. Wöchentliche Kletterkurse, vielfältige Veranstaltungen und Wettbewerbe.

## KULTURELLES UND SOZIALES

Ausstellungen mit alpinen Themen, Publikationen, Wanderungen mit naturkundlichen, archäologischen, geschichtlichen und künstlerischen Themen. Kooperation mit der Hospizgruppe „Trauernde Jugendliche“, Trauernde Wandern und FreiburgPass. Klettern mit Handicap.

## PARTNERSCHAFTEN

Partnerschaften bestehen seit Jahren mit dem: CAF, Club Alpin Français de Besançon, CAI, Club Alpino Italiano Sezione di Padova.



Foto: Manfred Sailer

**Sektion Freiburg-Breisgau  
des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.  
Lörracher Straße 20a, 79115 Freiburg**

### **Bankverbindung**

Sparkasse Freiburg-Nördl. Breisgau  
IBAN: DE 4568 0501 0100 0230 8999,  
BIC: FRSPD E 66XXX

### **Spendenkonto**

Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau  
IBAN: DE 1068 0501 0100 1319 3320  
BIC: FRSPD E 66XXX

**Redaktion** DAV Freiburg-Breisgau e.V.

**Druck** schwarz auf weiss, Habsburgerstraße 9,  
79104 Freiburg

### **Geschäftsstelle**

Montag, Dienstag, Donnerstag  
und Freitag 9 bis 12 Uhr  
Mittwoch 16 bis 19 Uhr  
Telefon 0761 24222, Fax 0761 2020187  
E-Mail: [info@dav-freiburg.de](mailto:info@dav-freiburg.de)  
[www.dav-freiburg.de](http://www.dav-freiburg.de)



### **Bücherei**

Mittwoch 16 bis 20 Uhr  
Telefon 0761 2020184

### **Kletterhalle:**

Mo., Di., Do., Fr., 12 bis 23 Uhr  
Mittwoch 8 bis 23 Uhr  
Feiertage, Samstag und Sonntag 10 bis 21 Uhr  
Telefon 0761 45985846  
E-Mail: [kletterhalle@dav-freiburg.de](mailto:kletterhalle@dav-freiburg.de)

### **Ramshalde**

E-Mail: [ramshalde@dav-freiburg.de](mailto:ramshalde@dav-freiburg.de)

### **Freiburger Hütte**

Katrin und Florian Mittermayr  
Telefon +43 (0664) 1745042  
[info@freiburger-huette.at](mailto:info@freiburger-huette.at)  
[www.freiburger-huette.at](http://www.freiburger-huette.at)

